

11.05.2016

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zum Entwurf eines Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9761**

**Zielvereinbarungen sind kein Ersatz für gesetzgeberisches Handeln!  
Landesregierung muss Menschen mit Behinderung entlasten und ihre Verantwortung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention annehmen.**

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat seit 2009 in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes. Menschen mit Behinderungen haben das Recht nicht nur ungehindert, sondern mit der notwendigen Assistenz Zugang zu allen Bereichen unserer Gesellschaft zu erhalten. Als Experten in eigener Sache sind sie maßgeblich an der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft zu beteiligen.

Diese Forderung nach Beteiligung karikiert das Inklusionsstärkungsgesetz allerdings dadurch, dass den Menschen mit Behinderung die Aufgabe übertragen wird, selbst für Inklusion und den Abbau von Barrieren zu sorgen. Das seit 13 Jahren selten genutzte Instrument der Zielvereinbarung mit Verbänden behinderter Menschen soll plötzlich das Mittel der Wahl sein.

Die Verantwortung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht liegt jedoch eindeutig bei der Landesregierung. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Träger öffentlicher Belange in Nordrhein-Westfalen die Menschenrechte respektieren und in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls umsetzen.

Die Räume des gesellschaftlichen Lebens tatsächlich für alle Menschen zu öffnen ist zwar eine Aufgabe, der wir uns alle gemeinsam immer wieder stellen müssen.

Die Konvention verpflichtet aber die Regierung, „die volle Verwirklichung (...) zu gewährleisten und zu fördern.“

Entsprechende Mechanismen sucht man im vorgelegten Inklusionsstärkungsgesetz dennoch vergeblich.

Datum des Originals: 11.05.2016/Ausgegeben: 12.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf des Gesetzes „Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ wie folgt zu ändern:

## I. Artikel 1

1. **Artikel 1 entfällt** (wird gestrichen).  
Die einzelnen Paragraphen werden ins Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) an den entsprechenden Stellen eingearbeitet oder ergänzt. Dabei sind die Konkretisierungen unter 2. bis 5. zu beachten.  
Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird entsprechend angepasst.
2. § 5 Absatz 5 neu: Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange *sind* die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls *zu beachten*.
3. § 7 Absatz 1 neu: Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit *werden* durch die Träger der öffentlichen Belange schrittweise so gestaltet, dass auch für Menschen mit Behinderung...
4. § 7 Absatz 2 neu: Die Träger öffentlicher Belange *sind verpflichtet sicherzustellen*, dass...
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: *In den übrigen Ministerien wird eine Ansprechperson benannt, die für die Koordinierungsaufgaben in dem jeweiligen Ministerium zuständig ist und der Leitung unmittelbar untersteht.*

## II. Artikel 2 wird der bisherige Artikel 1 und wird wie folgt geändert:

6. § 5 Absatz 1 Satz 1 neu:  
Um die Schaffung von Barrierefreiheit zu beschleunigen, haben, soweit dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die Landesverbände von Menschen mit Behinderungen das Recht, Zielvereinbarungen mit den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Zuständigkeitsbereich zu treffen.
7. § 5 Absatz 3 Satz 2 neu:  
Das für den Bereich Politik für Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt und informiert alle Verbände von Menschen mit Behinderungen, die sich für diesen Dienst registrieren lassen können.
8. § 5 Absatz 3 Satz 3 neu:  
Innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärungen gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten.
9. § 5 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach Abschluss der Zielvereinbarung übersendet der abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen dem Ministerium eine Ausfertigung der abgeschlossenen Zielvereinbarung und teilt ihm eine Änderung oder eine Aufhebung mit.

**Begründung:****Zu I.:****Zu Nr. 1:**

Der Gesetzentwurf erhebt den Anspruch, dem Grundsatz der Inklusion zu folgen und entsprechend spezielle rechtliche Regelungen dort zu treffen, wo die Regelungen auch für alle anderen Menschen erfolgen. Mit einem neuen InklusionsgrundsätzeGesetz wird unnötig von diesem Vorgehen abgewichen. Für grundsätzliche Regelungen, die nicht nur für einen spezifischen Gesetzeszusammenhang gelten, wurde das Landesbehindertengleichstellungsgesetz geschaffen. Auf diese Weise sind Grundsätze, die im Zusammenhang mit den Rechten behinderter Menschen stehen, für jeden nachvollziehbar und zusammenhängend aufzufinden.

**Zu Nr. 2 bis Nr. 4:**

In den §§ 5 und 7 werden Konkretisierungen der unverbindlichen Formulierungen vorgenommen, die den gesamten Gesetzentwurf kennzeichnen. Da jegliche Kontrollmechanismen und Sanktionen bei Verstößen fehlen, verlässt sich die Landesregierung bei diesem Gesetzentwurf auf die freiwillige Initiative der Träger öffentlicher Belange. Bei einer solchen, von Experten im Rahmen der Verbändeanhörung als „symbolische Gesetzgebung“ gekennzeichneten Vorgehensweise ist „nicht zu erwarten, dass das Ziel des Inklusionsstärkungsgesetzes, die Stärkung der sozialen Inklusion behinderter Menschen erreicht wird.“

**Zu Nr. 5:**

Die Notwendigkeit der Beachtung der Rechte und Belange behinderter Menschen erstreckt sich über sozial- oder gesundheitspolitische Fragen hinaus auf alle Bereiche menschlichen Lebens. Die Zusammenarbeit aller Träger öffentlicher Belange, die dieses Gesetz fordert, gilt selbstverständlich auch für die Landesministerien.

**II. Artikel 2****Zu Nr. 6:**

Bezüglich der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen hat die Landesregierung einer Gewährleistungspflicht gegenüber den betroffenen Menschen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Recht auf Barrierefreiheit. Da deren Schaffung, zumindest im Bestand, mit Kosten verbunden ist, ist in der Regel ein schrittweises Vorgehen mit der Verabredung von Teilzielen unter Beteiligung der Betroffenen notwendig. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Landesregierung hier Normen vorzugeben und mit den Trägern öffentlicher Belange Ziele und Fristen zu vereinbaren. Da Möglichkeiten und Finanzkraft z.B. von Kommunen sehr unterschiedlich sein können, ist es sinnvoll, Verbänden Zielvereinbarungen als zusätzliches Instrument an die Hand zu geben, um die Umsetzung zu beschleunigen, wenn sie sich dazu in der Lage sehen.

Zielvereinbarungen als *das* Mittel zur Herstellung von Barrierefreiheit in Nordrhein-Westfalen vorzusehen bedeutet, die Last der Realisierung auf die Betroffenen abzuwälzen.

Gerade 26 Vereinbarungen wurden im Register eingetragen, seit dieses Instrument vor 13 Jahren im Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) verankert wurde.

**Zu Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9:**

Zielvereinbarungen auszuhandeln erfordert ein hohes Engagement, das die meisten Verbände kaum zu leisten in der Lage sind. Der Aufwand für sie sollte so gering wie möglich gehalten werden. Der Informationsdienst seitens des Ministeriums erspart die regelmäßige

Abfrage eines Registers, in das über Jahre keine Einträge erfolgen. Die Reaktionsfrist auf einen Eintrag zu versäumen hätte dagegen unter Umständen weitreichende Folgen. Zielvereinbarungen erstrecken sich zum Teil über einen 10-Jahres-Zeitraum, währenddessen der Anspruch auf weitere Verhandlungen ausgeschlossen ist.

Da Betroffenenverbände sehr unterschiedliche Bedarfe im Blick haben, muss anderen Verbänden ausreichend Zeit gegeben werden, einen Verhandlungsbeitritt mit eigenen Forderungen zu prüfen.

Während das Gesetz die Träger öffentlicher Belange mit „sollen“ adressiert, ist die Wortwahl den Betroffenen gegenüber fordernd: „Ein Verband (...) hat (...) anzuzeigen.“

Nicht den Trägern öffentlicher Belange, aber den Betroffenen werden Fristen gesetzt.

Die Frist zu einem Verhandlungsbeitritt einhalten zu können, setzt voraus, von den Verhandlungen Kenntnis zu erhalten, Detailinformationen zu beschaffen, die eigenen Bedarfe im Sachzusammenhang damit zu vergleichen und gegebenenfalls eine Entscheidung unter den Mitgliedern herbeizuführen. Die Ausdehnung der Beitrittsfrist trägt dem Rechnung.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Preuss

und Fraktion